

Anwaltliche Erstberatung und Anwaltskosten

Insbesondere bei unklarem Haftungsproblem sollte so frühzeitig wie möglich ein Anwalt eingeschaltet werden, der auf die Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen spezialisiert ist. Die Anwaltskosten gehen im Rahmen der Haftung zu Lasten der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers.

Die Kosten der Erstberatung sind seit dem 01.07.2006 frei verhandelbar, sodass hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden sollte. Bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung sollte vor der anwaltlichen Beratung die Kostenübernahme geklärt werden. Bei angespannter Vermögenslage kann im Bedarfsfall Beratungshilfe (= kostenlose oder verbilligte Rechtsberatung) in Anspruch genommen werden. Häufig berechtigt die Mitgliedschaft in einem Automobilclub zu einer kostenlosen Rechtsauskunft bei ausgewählten Anwälten.

Achtung!

Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen finden Sie in den Schriften

- Wenn Papa einen Unfall baut
- Kinder und Verkehr
- Unfallopfer - was tun?



Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. (DIVO) engagiert sich seit 1988 für die Wahrung der Interessen unfallgeschädigter Menschen und deren Angehöriger.

Wir möchten insbesondere

- Unfallopfer informieren und unterstützen
- Vereinsmitglieder als Unfallopfer sowie deren Angehörige über Rechtsanwälte und Sachverständige durch Beratung und gutachterliche Stellungnahmen juristisch unterstützen
- Unfallnachsorge vermitteln
- uns an Unfall-Prävention beteiligen

Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmalige Aufnahmegebühr). Wenn Sie Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren möchten, rufen Sie uns bitte an:

Bundesarbeitsgemeinschaft **DIVO**

Goethestr. 1
52349 Düren

Tel.: 0 24 21 /26 80 22
0 24 21 /123 212
Fax: 0 24 21 /12 32 40
Internet: www.divo.de

Stadtsparkasse Krefeld
Konto-Nr.: 59390641
BLZ: 320 500 00

Volksbank Düren
Konto-Nr.: 1 105 555 012
BLZ: 395 602 01

Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

Verfasser:

Eduard Herwartz, selbst betroffener Angehöriger und seit über 40 Jahren Sachbearbeiter von Unfallschäden in einem Anwaltsbüro.
Werner Adamek, Opferschutzbeauftragter im Polizeipräsidium Köln.

Stand 8/2011 • Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen – gleich welcher Art – sind nicht gestattet.



Deutsche Interessengemeinschaft
für Verkehrsunfallopfer



Ratgeber
für Angehörige
unfallverletzter
Patienten

Warum?

Diese Frage stellen sich Angehörige nach einem Unfall immer wieder.

Warum wir?

Warum Verletzungen in diesem Ausmaß?

Warum ...?

Fragen, auf die es keine Antwort gibt. Denn bei einem derartigen Unfallgeschehen handelt es sich um einen Schicksalsschlag, der jeden plötzlich und unvorbereitet treffen kann. Solange man nicht selbst betroffen ist, hält man das tägliche Leben, die Gesundheit oder das Wohlergehen für selbstverständlich obwohl sich dies alles schlagartig und für den Rest des Lebens ändern kann.

Wie sollte man sich gegenüber einem Verletzten verhalten?

Besuch ist wichtig! So oft wie möglich sollte man

- den betroffenen Angehörigen regelmäßig besuchen,
- ihn ansprechen, auch wenn er bewusstlos ist oder Schlafmittel erhalten hat;
- ihm von vertrauten Dingen erzählen und ihn streicheln;
- Freunde mitbringen, zu denen er ein besonders gutes Verhältnis hat;
- Musik oder Erzählungen von Speichermedien können auch hier sehr nützlich sein.

Besuchszeiten sind insbesondere auf Intensivstationen eingeschränkt und sollten mit Ärzten und Pflegepersonal abgesprochen werden. Angehörige erhalten dort Informationen über Apparaturen, deren Anzeigen und die erfolgte Pflegeleistungen.

Was kann man für sich selbst tun?

Einen Angehörigen, insbesondere ein eigenes Kind, durch einen Unfall oder dessen Folgen zu verlieren, ist grausam. Noch grausamer aber ist es, sein Kind oder sonstige Angehörige leiden zu sehen und nicht helfen zu können, zumal in der Regel Ärzte mit Prognosen zurückhaltend sind, wenn die Frage nach Dauerschäden gestellt wird.

Bevor man selbst von Kraft und Mut verlassen wird, sollte man ärztliche oder psychologische Beratung in Anspruch

nehmen. Krankenhäuser, kirchliche Beratungsstellen und niedergelassene Therapeuten machen entsprechende Angebote.

Denn nur mit ausreichend eigener Kraft kann man auch Verletzten helfen.

Was ist zu tun?

So weit etwas unklar ist sollten die behandelnden Ärzte befragt werden. Bei Bedarf kann man auch den Ober- oder Chefarzt fragen. Jeder ist bereit und verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Je mehr Informationen man hat, desto sicherer ist man bei einer Entscheidung, die man an Stelle des Verletzten zu treffen hat. Bei schwerwiegenden Entscheidungen sollte man den Arzt auch fragen, wie er entscheiden würde, wenn es sich um seinen Angehörigen handelte.

Zu beachten ist, dass in der Anfangsphase Prognosen schwierig sind. Der endgültige Zustand wird vielfach erst im Rahmen einer langwierigen und umfassenden Rehabilitation erreicht.

Ist der Angehörige minderjährig, geben die Erziehungsberechtigten an seiner Stelle die Einwilligungen in medizinische Eingriffe, wenn diese erforderlich sind.

Bei einem volljährigen Angehörigen ist – wenn dieser nicht ansprechbar ist – die Bestellung eines Betreuers erforderlich. In der Regel ist er ein Elternteil oder der Lebenspartner. Die Betreuung ist unabhängig vom Wohnsitz bei dem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) zu beantragen, in dessen Bezirk sich der Verletzte zum Entscheidungszeitpunkt befindet. Später ist das Vormundschaftsgericht des Wohnortes zuständig. Die Gerichte verfügen über entsprechende Formulare, sodass bei der Beantragung lediglich ein Attest des Krankenhauses mit der genauen Diagnose sowie der Personalausweis vorzulegen sind. Der Betreuer entscheidet bei volljährigen Angehörigen über medizinische Eingriffe. Auch hier sollte so ausführlich wie möglich mit den in Betracht kommenden Ärzten Rücksprache gehalten werden, zumal vom Betreuer der mutmaßliche Wille des Verletzten beachtet werden soll. Daher ist so zu entscheiden, wie der Verletzte für sich selbst entscheiden würde. Soweit vorhanden, ist eine Vorsorgevollmacht zu beachten.

Was ist versicherungsrechtlich zu beachten?

Es gibt verschiedene Unfallsituationen: den fremdverursachten, den selbstverursachten und den unklaren Unfall. In jedem Fall ist sofort die Krankenkasse zu informieren. Mit ihr sind ärztlich empfohlene Maßnahmen der Rehabilitation abzusprechen. Gleiches gilt bei einem so genannten Arbeits- oder Wegeunfall (auch bei Schülern, Studenten oder Aushilfen). In diesen Fällen ist mit der zuständigen Berufsgenossenschaft unmittelbar Kontakt aufzunehmen. Bei Studenten ist zu prüfen, ob zusätzlich eine Freizeitunfallversicherung über das Studentenwerk besteht.

Wird man als Beifahrer verletzt, ist die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges zahlungspflichtig, dessen Fahrer den Unfall verursacht hat. Auch Angehörige (Kinder, Partner) oder der Halter selbst haben Ansprüche, soweit er nicht selbst der unfallverursachende Fahrer sondern nur Insasse in seinem eigenen Fahrzeug ist.

Nur der Fahrer, der den Unfall selbst verursacht hat, kann gegen die eigene Haftpflichtversicherung keine Ansprüche geltend machen. Jedoch kann er gegenüber einer eventuell bestehenden Insassenunfallversicherung die vertraglich geregelten Ansprüche stellen, wie z.B. Gurtgeld (Krankenhaustagegeld), wenn er angeschnallt war oder Invaliditätsansprüche, wenn Dauerfolgen verbleiben sollten. Bei Fremdverursachung ist die generische Haftpflichtversicherung zahlungspflichtig, die so frühzeitig wie möglich in die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen mit eingebunden werden sollte.

